



# **Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 28. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe vom 22. Juni 2010 (Amtsblatt vom 25. Juni 2010), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juli 2018 (Amtsblatt vom 19. Oktober 2018), wird wie folgt geändert:

1. § 1 „Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates“ erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.005 €.

(2) Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.005 €. Üben mehrere Personen die Funktion der Fraktionsführung gleichberechtigt aus, so erhalten sie die Summe der unter Satz 1 genannten Pauschale zu gleichen Teilen.

(3) Stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 503 €. Bei Fraktionen mit mindestens neun Mitgliedern erhalten auch die zweiten stellvertretenden Vorsitzenden diese Entschädigung.

(4) Stadträtinnen und Stadträte erhalten als Ersatz ihrer finanziellen Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 LVwVfG im häuslichen Bereich

während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine zusätzliche monatliche Pauschale in Höhe von 150,00 EUR. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag unter Vorlage von Nachweisen für den jeweiligen Monat zweimal jährlich nachträglich, jeweils zum 31.07. bzw. 31.12.

(5) Zur Ausübung der Mandatstätigkeit innerhalb des Stadtgebiets erhalten die Mitglieder des Gemeinderates neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine monatliche

Fahrtkostenpauschale von 50 €.“

2. § 2 Absatz 1 „Entschädigung der Mitglieder der Ortschaftsräte“ wird wie folgt geändert:

„(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von

in Hohenwettersbach, Stupferich und Wolfartsweier	70 €,
in Wettersbach	90 €,
in Grötzingen	120 €,
in Neureut	201 €,
in Durlach	251 €.

3. § 5 Absatz 2 „Aufwandsentschädigung der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner“ wird wie folgt geändert:

„(2) Die Höhe der jährlichen Entschädigung beträgt 45 € pro Teilnahme an einer Sitzung des jeweiligen Ausschusses.“

## Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 5. November 2021.

### **Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.